



Der Präsident des Landgerichts Augsburg, 86142 Augsburg

**Telefon**  
(0821) 3105-2305

**Telefax**  
(0821) 3105-2307

**E-Mail**  
[Poststelle.Verwaltung@lg-a.bayern.de](mailto:Poststelle.Verwaltung@lg-a.bayern.de)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom	Datum
	LG A 9050E-2/2021	9. März 2021

## Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der durch die Ausbreitung des „Corona-Virus“ bedingten besonderen Situation

Auf der Grundlage des öffentlich-rechtlichen Hausrechts und der dienstrechtlichen Fürsorgepflicht werden die bisherige Dienstanweisung und Anordnung vom 24. Februar 2021 **wie folgt neu gefasst:**

# Dienstanweisung und Anordnungen

## 1. Zugang zu den Justizgebäuden bzw. den von der Justiz genutzten Räumlichkeiten

- Von allen Personen, die das Justizgebäude betreten bzw. über die Tiefgarage einfahren wollen - mit Ausnahme von Justizangehörigen, Polizeibeamtinnen, Polizeibeamten und Rettungskräften im Einsatz - wird eine schriftliche Selbstauskunft eingeholt, die eine Gefährdungsbeurteilung ermöglicht.

Eine solche Selbstauskunft ist von jeder Besucherin und jedem Besucher unter Angabe der Personalien einschließlich

**Hausanschrift**  
Am Alten Einlaß 1  
86150 Augsburg  
**Haltestelle**  
Theater / Alter Justizpalast

**Geschäftszeiten**  
Mo - Do: 08:00 - 16:15 Uhr  
Freitag: 08:00 - 14:00 Uhr  
**Sprechzeiten**  
Mo - Fr: 08:00 - 12:00 Uhr

**Telefon und Telefax**  
0821 3105-0 Vermittlung  
0821 3105-2307 Telefax

**Internet und E-Mail**  
[www.justiz-bayern.de](http://www.justiz-bayern.de)  
[Poststelle.Verwaltung@lg-a.bayern.de](mailto:Poststelle.Verwaltung@lg-a.bayern.de)

**Datenschutz:** Ihre personenbezogenen Daten werden verarbeitet. Informationen erhalten Sie auf unserer Internetseite unter „Datenschutz“

E-Mail-Adressen eröffnen keinen Zugang für Erklärungen in Rechtssachen

Geburtsdatum und Telefonnummer gesondert auszufüllen; anders ist dies nur bei begleiteten minderjährigen Personen.

Die Selbstauskünfte werden ausschließlich zum Zweck der Gefährdungsbeurteilung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie erhoben und werden vernichtet, sobald sie hierfür nicht mehr benötigt werden.

Besucherinnen und Besucher werden in dem Formular zur Selbstauskunft außerdem gebeten, die Gerichts- bzw. Behördenleitung zu verständigen, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Besuch positiv auf COVID-19 getestet werden.

- b. Besucherinnen und Besucher werden in geeigneter Form angehalten, beim Warten vor der Kontrollstelle zu anderen Wartenden und zur Kontrollstelle einen Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten.
- c. Wird die Abgabe der Selbstauskunft verweigert, wird der betreffenden Person der Zutritt zum Gebäude verwehrt.

Erkennbar kranken Personen wird ebenfalls der Zugang zum Gebäude verwehrt.

## 2. Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes

- a. Besucherinnen und Besucher, auch Verfahrensbeteiligte, Rechtsanwälte, Rechtsanwältinnen, ehrenamtliche Richter und ehrenamtliche Richterinnen müssen ab Betreten des Gebäudes **eine filtrierende Halbmaske der Klasse P2 (sog. FFP2-Masken)** tragen.
- b. Diese Pflicht gilt für alle Verkehrsflächen, insbesondere ggf. die Wartebereiche vor Sitzungssälen, die Sanitärräume, die Bibliothek, dem Vorführbereich einschließlich der Haftzellen, sowie beim Betreten von Diensträumen.

## 3. Befreit vom Tragen einer Maske sind:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag
- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen **einer filtrierende Halbmaske der Klasse P2 (sog. FFP2-Masken)** aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist.

Das Abnehmen **der Maske** ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist.

#### **4. Verhalten im Justizgebäude**

Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister werden damit beauftragt, die Einhaltung der Regeln, insbesondere des Mindestabstands und des Tragens **einer filtrierende Halbmaske der Klasse P2 (sog. FFP2-Masken)**, bei regelmäßigen Rundgängen zu kontrollieren und durchzusetzen; sie sind befugt, gegenüber Besucherinnen und Besuchern die erforderlichen Anordnungen zu treffen, insbesondere nach einer ersten Ermahnung Personen des Gerichtsgebäudes zu verweisen.

#### **5. Informationspflichten**

Wird ein Verfahrensbeteiligter am Eingang zurückgewiesen oder des Gerichtsgebäudes verwiesen, wird der zuständige Richter oder Rechtspfleger informiert.

#### **6. In-Kraft-Treten**

Diese Anordnung tritt am **10. März 2021** in Kraft und gilt bis auf Weiteres.

gez.

Wimmer